

## Urheberrecht | I ZR 152/11 und I ZR 153/11 und I ZR 151/11 - Erneute Entscheidung über Internet-Videorecorder

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass das Angebot der [Internet-Videorecorder](#) "Shift.TV" und "Save.TV" zwar in das Recht der Fernsehsender RTL und Sat.1 auf Weitersendung ihrer Funksendungen eingreift, dass aber geprüft werden muss, ob die Anbieter der [Internet-Videorecorder](#) sich gegenüber den Fernsehsendern darauf berufen können, dass diese ihnen eine Lizenz für diese Nutzung einräumen müssen.

Die Klägerinnen sind die Fernsehsender "RTL" und "Sat.1". Die Beklagten bieten unter den Bezeichnungen "[Shift.TV](#)" und "[Save.TV](#)" [Internet-Videorecorder](#) an. Kunden der Beklagten können auf diesen Recordern über Antennen frei empfangbare Fernsehprogramme - auch diejenigen der Klägerinnen - aufzeichnen und anschließend ansehen oder herunterladen. Die Beklagten leiten die Funksendungen von den Antennen an die Videorecorder der Kunden weiter.

Die Klägerinnen sehen im Angebot der Beklagten unter anderem eine Verletzung ihres Rechts aus § [87 Abs. 1 Nr. 1 UrhG](#), ihre Funksendungen weiterzusenden. Sie nehmen die Beklagten in drei Verfahren auf Unterlassung und - zur Vorbereitung von Schadensersatzansprüchen - auf Auskunft in Anspruch.

Landgericht und Berufungsgericht haben eine Verletzung des Weitersenderechts der Klägerinnen verneint. Auf die Revisionen der Klägerinnen hatte der Bundesgerichtshof die Berufungsurteile im Jahr 2009 aufgehoben und die [Sachen](#) an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagten daraufhin wegen Verletzung des Rechts der Klägerinnen zur Weitersendung ihrer Funksendungen antragsgemäß verurteilt. Auf die Revisionen der Beklagten hat der BGH nunmehr auch diese Entscheidungen aufgehoben und die [Sachen](#) erneut an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat zwar - so der Bundesgerichtshof - mit Recht angenommen, dass die Beklagten in das Recht der Klägerinnen zur Weitersendung ihrer Funksendungen eingegriffen haben. Die Beklagten haben sich aber im wiedereröffneten Berufungsverfahren darauf gestützt, dass die Klägerinnen ihnen nach § [87 Abs. 5 UrhG](#) das Recht zur Kabelweitersendung einräumen müssen. Nach dieser Vorschrift sind Sendeunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, mit Kabelunternehmen einen [Vertrag](#) über die Kabelweitersendung abzuschließen. Eine solche [Verpflichtung](#) können die Beklagten den Klägerinnen aber nur dann im Wege des sogenannten Zwangslizenzeinwandes entgegenhalten, wenn sie unter anderem die sich aus einem solchen [Vertrag](#) ergebenden Lizenzgebühren gezahlt oder hinterlegt haben. Das Berufungsgericht hat es bislang versäumt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung dieses Zwangslizenzeinwands vorliegen.

Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, müsste das Berufungsgericht den Rechtsstreit aussetzen, um den Beklagten die Anrufung der beim Deutschen [Patent-](#) und Markenamt gebildeten Schiedsstelle zu ermöglichen, die dann zu prüfen hätte, ob die Beklagten einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung haben. Bei Streitfällen über die [Verpflichtung](#) zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung können gemäß § [14 Abs. 1 Nr. 2](#), § [16 Abs. 1 UrhWG](#) Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist. Ein

solches Vorverfahren vor der Schiedsstelle ist - so der Bundesgerichtshof - nicht nur dann [erforderlich](#), wenn ein Kabelunternehmen auf Abschluss eines solchen Vertrages klagt, sondern auch dann, wenn es sich - wie hier - gegen eine Unterlassungsklage des Sendeunternehmens mit dem Einwand zur Wehr setzt, dieses sei zum Abschluss eines solchen Vertrages verpflichtet.

**BGH-Urteil vom 11. April 2013 - [I ZR 152/11](#) - [Internet-Videorecorder II \("Shift.TV"\)](#)/PM 64/2013**

LG Leipzig - Urteil vom 12. Mai 2006 - 5 O 4391/05

ZUM 2006, 763 = CR 2006, 784

OLG Dresden - Urteil vom 12. Juli 2011 - 14 U 1071/06

**und**

BGH-Urteil vom 11. April 2013 - [I ZR 153/11](#) ("[Shift.TV](#)")

LG Leipzig - Urteil vom 12. Mai 2006 - 5 O 4371/05

OLG Dresden - Urteil vom 12. Juli 2011 - 14 U 1070/06

**und**

BGH-Urteil vom 11. April 2013 - [I ZR 151/11](#) ("[Save.TV](#)")

LG Leipzig - Urteil vom 9. Mai 2006 - 5 O 2123/06

OLG Dresden - Urteil vom 12. Juli 2011 - 14 U 801/07

GRUR-RR 2011, 413 = ZUM 2011, 913

---

**§ 14 Abs. 1 UrhWG**

*Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden bei Streitfällen,*

*...*

*2.an denen ein Sendeunternehmen und ein Kabelunternehmen [beteiligt](#) sind, wenn sie die [Verpflichtung](#) zum Abschluss eines Vertrages über die Kabelweitersendung betreffen.*

**§ 16 UrhWG**

*(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb des Verfahrenszeitraums nach § 14a Abs. 2 Satz 1 und 2 abgeschlossen wurde.*